

# Geschäftsordnung des Verbundbeirates

## Vorwort

Dies ist die Geschäftsordnung des Verbundbeirates und Teil des Vertrages über die Pflegeausbildung im Verbund am Landkreis Ludwigsburg.

Im Zuge des Vertrags über die Pflegeausbildung im Verbund am Landkreis Ludwigsburg wird zur Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Verbund für die Pflegeausbildung ein Verbundbeirat gebildet. Der Verbundbeirat erfüllt neben seinen Aufgaben der Steuerung und Ausrichtung der gemeinschaftlichen Ziele, dem Austausch und der Abstimmung auch die Funktion eines beratenden Gremiums in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zur Pflegeausbildung im und für den Landkreis Ludwigsburg.

## § 1 Funktion und Aufgaben des Verbundbeirats

- (1) Der Verbundbeirat nimmt gemeinsame Interessen der Pflegeberufsfachschulen, der TpA und TdE im Ausbildungsverbund wahr und wirkt auf einen angemessenen Ausgleich dieser Interessen ein.
- (2) Der Verbundbeirat fragt bei Bedarf die Stellungnahme der Auszubildendenvertretenden der Pflegeberufsfachschulen als Vertretende der Interessen und Rechte der Auszubildenden an und geht den vorgetragenen Anliegen der Auszubildendenvertretenden nach.
- (3) Der Verbundbeirat erfüllt die Funktion eines Expertengremiums zum Thema Pflegeausbildung und kann für die Berichterstattung zum Thema Pflegeausbildung vom Landkreis Ludwigsburg und für den Austausch mit diesem zu ausbildungsrelevanten Themen, auch auf kommunalpolitischer Ebene herangezogen werden.
- (4) Der Verbundbeirat berät und entscheidet bei Anfragen, über Teilnahme und Mitwirkung des Ausbildungsverbunds bei Veranstaltungen und Projekten der Verbundparteien.
- (5) Der Verbundbeirat berät und unterstützt die Pflegeberufsfachschulen, die TpA und TdE im Ausbildungsverbund.
- (6) Der Verbundbeirat führt regelmäßige Reflexionen und Evaluationen der Pflegeausbildung durch.
- (7) Der Verbundbeirat berät und entscheidet über vorgeschlagene Änderungen und Ergänzungen der Ausbildungsverbundparteien zum Vertrag über die Pflegeausbildung im Verbund am Landkreis Ludwigsburg.
- (8) Der Verbundbeirat akquiriert weitere TpA und TdE für den Ausbildungsverbund.

- (9) Der Verbundbeirat entscheidet über die Aufnahme weiterer TpA und TdE in den Ausbildungsverbund am Landkreis Ludwigsburg. Der Vorsitz des Verbundbeirats wird zur Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung bevollmächtigt.
- (10) Der Verbundbeirat richtet für die inhaltliche Zuarbeit zu ausbildungsrelevanten Themenbereichen Arbeitsgruppen ein. Diese können befristet oder dauerhaft sein.

## § 2 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zu vergebende Plätze in Arbeitsgruppen werden vom Verbundbeirat ausgeschrieben und allen Ausbildungsverbundparteien mitgeteilt.
  - (a) Interessierte Personen der TpA und TdE können sich für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bewerben.
  - (b) Diese Personen sind vom TpA und TdE für die Arbeit in den Arbeitsgruppen freizustellen.
  - (c) Die, in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Personen handeln im gemeinsamen Interesse aller Ausbildungsverbundparteien. Sie nutzen ihre beruflichen Erfahrungen und die Fachexpertise ihrer Bereiche, dürfen jedoch die Mitarbeit nicht aktiv zum Vorteil der eigenen Arbeitgeber, eigenen Einrichtungen, der eigenen Unternehmen oder Dienste nutzen.
  - (d) Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe können Bescheinigungen ausgestellt werden.
- (2) Jede ausgeschriebene Arbeitsgruppe ist einem Mitglied des Verbundbeirats zugeordnet. Das Mitglied übernimmt die Organisation und Begleitung der Arbeitsgruppe und teilt bei den Sitzungen des Verbundbeirats den Arbeitsfortschritt und die Ergebnisse mit.
- (3) Schwerpunkte aus den Themenbereichen, Voraussetzungen der Gruppenmitglieder und der zeitliche Aufwand werden durch den Verbundbeirat bestimmt.
- (4) Themenbereiche werden für die Arbeitsgruppen in Schwerpunkte untergliedert wie zum Beispiel:
  - (a) Entwicklung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
    - Werbung der Auszubildenden (z.B. Berufsausbildungsmessen, Kooperationsverträge mit allgemeinbildenden Schulen)
    - Gestaltung der Zusammenarbeit in Kooperationen (Praktika Angebote, Teilnahme an Veranstaltungen)
    - Präsenz in Social Media und Webpräsenz
    - Präsenz in Printmedien (Fachzeitschriften, Tageszeitungen)
    - Gestaltung gemeinsamer Flyer und Broschüren
  - (b) Erarbeitung von Lösungsstrategien zu bestehenden und zukünftigen Herausforderungen der Pflegeausbildung

- Erarbeitung von Strategien und Möglichkeiten zur Erhöhung der Ausbildungszahlen, um die vorhandenen Ausbildungsplätze im Landkreis Ludwigsburg voll auszuschöpfen
  - Optimierung der Rahmenbedingungen zur Vernetzung der Lernorte in Theorie und Praxis
  - Erarbeitung von Strategien, um dem Mangel an praxisanleitenden Personen zu begegnen
  - Ermittlung der Bedarfe und Erfassung der möglichen Angebote für die Fort- und Weiterbildung der praxisanleitenden Personen
  - Ausbau der Einsatzstellen in den benötigten Bereichen
  - Erarbeitung von Strategien, um die hohe Zahl der Ausbildungsabbrüche zu senken
- (c) Gestaltung der Zusammenarbeit der Ausbildungsverbundparteien
- Erstellung einheitlicher Formulare
  - Erarbeitung der Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
  - Einführung eines gesicherten Informationsflusses
  - Sicherung des regelmäßigen Austauschs auf Leitungs- und Arbeitsebenen
  - Lösungssuche in Streitfällen
- (d) Qualitätssicherung in der Pflegeausbildung
- Entwicklung und Sicherung einer hohen Qualität der gemeinsamen Ausbildung
  - Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- (5) Die Arbeitsgruppe „Praxisanleitung“ bildet eine Ausnahme. Diese wird auf Dauer eingerichtet und ist teilautonom.
- (a) Mietglieder werden vom Verbundbeirat berufen.
- (b) Die Dauer der Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Praxisanleitung“ beträgt drei Jahre.
- (c) Der reguläre Wechsel der Mitglieder erfolgt im Folgejahr der Verbundbeiratswahl.
- (d) Die Entscheidung über die Zahl der Mietglieder sowie erneute Berufung in die Arbeitsgruppe nach Ablauf der dreijährigen Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe obliegt dem Verbundbeirat.
- (e) Der Verbundbeirat übernimmt die beratende Funktion und ist über Arbeitsprozesse und Ergebnisse regelmäßig zu informieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verbundbeirat**

- (1) Der Verbundbeirat des Ausbildungsverbunds setzt sich zusammen aus Personen, welche die Pflegeberufsfachschulen, die TpA, TdE und den Landkreis Ludwigsburg vertreten, diese sind nachfolgend in ihrer Funktion benannt.
- (a) Die Schulleitung der Mathilde-Planck-Schule

- (b) Die Schulleitung der Berufsfachschule für Pflege der RKH Kliniken Ludwigsburg Bietigheim gGmbH
  - (c) Die Schulleitung der USS Pflegeakademie Ludwigsburg
  - (d) Eine Person, welche die TpA der ambulanten Akut- / Langzeitpflege vertritt
  - (e) Eine Person, welche die TpA der stationären Akutpflege vertritt
  - (f) Eine Person, welche die TpA der stationären Langzeitpflege vertritt
  - (g) Die Koordinierungsstelle generalistische Pflegeausbildung im Landkreis Ludwigsburg, diese vertritt auch die Interessen der TdE. Dazu holt die Koordinierungsstelle bei Bedarf und auf Nachfrage Informationen und Meinungen der TdE ein. Des Weiteren bringt die Koordinierungsstelle die Themen der TdE in den Verbundbeirat ein.
  - (h) Eine Person aus dem Fachbereich Soziales, Pflege und Versorgungsangelegenheiten Landkreis Ludwigsburg,
- (2) Für jedes Mitglied des Verbundbeirats muss eine Stellvertretung benannt werden.
- (a) Diese übernimmt die Pflichten und Rechte dieser Geschäftsordnung im Vertretungsfall.
  - (b) Für den Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes gilt diese Regelung nicht. Diese vertreten sich gegenseitig. Sollten beide nicht an einer Sitzung des Verbundbeirates teilnehmen können, gilt diese Sitzung als nicht beschlussfähig.
- (3) Die Personen, welche die Versorgungsbereiche der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- / Langzeitpflege vertreten werden von den Wahlberechtigten der Ausbildungsverbundparteien im Rahmen einer Wahl für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.
- (a) Dies gilt auch für die Stellvertretungen.
  - (b) Die Mitglieder des Verbundbeirats aus den Versorgungsbereichen der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- / Langzeitpflege bleiben auch bei einem Wechsel des arbeitgebenden Unternehmens, der Einrichtung oder des Dienstes Mitglieder im Verbundbeirat. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertretungen. Voraussetzung ist, dass das neue arbeitgebende Unternehmen, Einrichtung oder Dienst zum gleichen Versorgungsbereich gehört und eine Ausbildungsverbundpartei ist.
- (4) Wahl der Personen, welche die Versorgungsbereiche der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- / Langzeitpflege vertreten, wird wie folgt geregelt:
- (a) Personen, welche sich zur Wahl aufstellen lassen wollen, werden vor der anstehenden Wahl aufgefordert sich im vorgegebenen Zeitraum zu bewerben.
  - (b) (Die Voraussetzungen sich für die Wahl aufstellen zu lassen, werden bei den Ausbildungsverbundparteien erfragt und an dieser Stelle ergänzt)
  - (c) Die Bewerber/-innen für die Wahl werden den Wahlberechtigten nach Ablauf des, für die Bewerbung vorgesehenen Zeitraums vorgestellt.
  - (d) Die Wahl wird innerhalb einer Veranstaltung durchgeführt und bekannt gegeben.

- (e) Bei fehlen entsprechender Bewerber/-innen, wird die Wahl ausgesetzt und erneut zur Bewerbung aufgefordert. Unter den, nach der Wahl eingehenden Bewerbungen, wird eine Person als Vertretung und eine Person als Stellvertretung nächstmöglich durch den Verbundbeirat bestimmt.
  - (f) Die Vertretung des Versorgungsbereichs wird von der Person, welche den höchsten Stimmanteil bei der Wahl erhalten hat, die Annahme der Wahl vorausgesetzt, übernommen.
  - (g) Die Stellvertretung des Versorgungsbereichs wird von der Person, welche den zweithöchsten Stimmanteil bei der Wahl erhalten hat, die Annahme der Wahl vorausgesetzt, übernommen.
  - (h) Bei Gleichstand der Stimmanteile müssen sich die gewählten Personen einigen.
- (5) Die Person, welche den Versorgungsbereich der stationären Akutpflege vertritt, wird durch die Schulleitung der Berufsfachschule für Pflege der RKH Kliniken Ludwigsburg Bietigheim gGmbH benannt. Diese benennt auch die Stellvertretungen für sich und für die Person, welche den Versorgungsbereich der stationären Akutpflege vertritt.
  - (6) Die Person aus dem Fachbereich Soziales, Pflege und Versorgungsangelegenheiten Landkreis Ludwigsburg wird vom Fachbereich selbst benannt.
  - (7) Die Stellvertretenden aller Mitglieder des Verbundbeirats dürfen an den Sitzungen bei frühzeitiger Ankündigung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei Anwesenheit des Verbundmitglieds, welches sie vertreten.

#### § 4 Vorsitz

Der Vorsitz im Verbundbeirat wird von der Koordinierungsstelle ausgeübt. Die Stellvertretung wird übernommen durch die Person aus dem Fachbereich Soziales, Pflege und Versorgungsangelegenheiten Landkreis Ludwigsburg.

Mit dieser Aufstellung versprechen sich die Mitglieder des Verbundbeirats die Unparteilichkeit sicherzustellen und dem Vorwurf einer einseitigen Gewichtung der Themen vorzubeugen.

Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Änderung obliegt ausschließlich dem Beschluss des Verbundbeirats.

#### § 5 Aufgaben des Vorsitizes

- (1) Der Vorsitz erfüllt mehrere Aufgaben, diese sind im Folgenden gegliedert und benannt.
  - (a) Zu den Hauptaufgaben des Vorsitizes gehört
    - Die Gewährleistung, dass der Verbundbeirat sich an die Geschäftsordnung hält
    - Die Stärkung und Unterstützung die Mitglieder des Verbundbeirats bei ihren Aufgaben und das Behalten der gemeinsamen Ziele im Fokus

- Das Repräsentieren des Verbundbeirats gegenüber den Ausbildungsverbundparteien und nach Außen
  - Das Einberufen von Sitzungen des Verbundbeirats, sowie die Erstellung der entsprechenden Tagesordnung
  - Die Leitung der Sitzungen des Verbundbeirats
  - Die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Sitzungen
  - Das Erwirken einer Entscheidung bei Stimmengleichheit in Abstimmungen bis hin zur Entscheidungsmacht bei ausbleibender Einigung im Verbundbeirat
  - Das Vermitteln zwischen den Mitgliedern des Verbundbeirats und den Ausbildungsverbundparteien als Bindeglied
- (b) Zu den Vertretungsaufgaben des Vorsitzes gehört
- Die Vertretung des Verbundbeirats bei Ämtern und Behörden
  - Die Vertretung des Verbundbeirats gegenüber den Trägerschaften der Ausbildungsverbundparteien
  - Die Repräsentanz des Verbundbeirats bei Veranstaltungen anderer Gemeinschaften und Interessensgruppen
- (c) Zu den weiteren Aufgaben des Vorsitzes gehört
- Die Übernahme der Leitung von Versammlungen und Sitzungen der Ausbildungsverbundparteien
  - Die Vorlage des Geschäftsberichts
  - Die Kontrolle und Überwachung der, auf Versammlungen und Sitzungen getroffenen Beschlüsse
  - Die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel
  - Die Unterschriftenbefugnis für die Korrespondenz des Verbundbeirats bzw. Rechtsgeschäfte
- (d) Zu den Organisationsaufgaben des Vorsitzes gehört
- Die Planung und Optimierung der Abläufe und Prozesse im Verbundbeirat
  - Die Annahme und Aufbereitung von Anfragen aus dem Ausbildungsverbund
  - Die Abwicklung organisatorischer Aufgaben (Ausstellen von Bescheinigungen, Prüfung der Anträge)
- (2) Sollte der Vorsitz unvorhergesehen seinen Aufgaben nicht nachkommen können, nimmt die Stellvertretung die Rolle des Vorsitzes ein.
- (3) Der Vorsitz ist berechtigt seine Aufgaben oder Teile davon an die Stellvertretung, mit deren Einverständnis abzugeben.
- (4) Der Vorsitz ist berechtigt seine Aufgaben oder Teile davon an eines oder mehrere Mitglieder des Verbundbeirats, mit deren Einverständnis abzugeben. Jedoch nur nach Übereinkunft mit allen Mitgliedern des Verbundbeirats.

## § 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Verbundbeirats ist beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Schulen bei der Koordinierungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Folgenden benannt und können per Beschluss durch den Verbundbeirat ergänzt oder geändert werden.
  - (a) Die Annahme und Bearbeitung der zugehenden Post im Sinne einer digitalen Poststelle.
  - (b) Die Archivierung, im Sinne einer systematischen und kontrollierten Aufbewahrung von Dokumenten und Daten.

## § 7 Sitzungen

- (1) Der Verbundbeirat wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal pro Beginn eines neuen Ausbildungsgangs einberufen.
- (2) Anlassbezogene Sitzungen können von jedem Mitglied des Verbundbeirats beantragt werden.
- (3) Das Einberufen zu den Sitzungen obliegt dem Vorsitz und der Stellvertretung des Vorsitzes.
- (4) Zu den Sitzungen wird schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist einberufen. Die vorläufige Tagesordnung wird in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitgeteilt.
- (5) Der Verbundbeirat tagt eigenverantwortlich und nicht öffentlich. Die Sitzungen werden durch den Vorsitz geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzes wird die Leitung der Sitzung durch die Stellvertretung des Vorsitzes übernommen.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats sind Niederschriften anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbundbeirats anzugeben. Die Niederschriften werden allen Mitgliedern des Verbundbeirates sowie den Ausbildungsverbundparteien zur Kenntnis vorgelegt.

## § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verbundbeirat entscheidet durch Beschluss. Er stimmt in der Regel offen ab. Eine geheime Abstimmung kann durch den Sitzungsleiter angeordnet oder auf mündlichen Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Verbundbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Verbundbeiratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## § 9 Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Verbundbeirates sind verpflichtet, die gemeinsame Arbeit nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet an den Sitzungen des Verbundbeirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (2) Die Mitglieder des Verbundbeirates verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und / oder betrieblichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von den jeweils anderen Mitgliedern erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Der Schweigepflicht unterliegt insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf von Debatten, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Verbundbeirates verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der EU-DSGVO, der KDG oder des DSG-EKD.

## § 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum xy.xy.xxyy in Kraft. Änderungen bedürfen des Beschlusses des Verbundbeirates.